

Entwurf

Vertrag

über die Mitbenutzung von Liegenschaften
der Bundeswehr durch Dritte

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung in Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Ost in Strausberg, diese wiederum vertreten durch das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Potsdam, Behlertstraße 4 in 14467 Potsdam

- BUND -

und der Unternehmervereinigung für eine gesunde Wirtschaftsentwicklung e.V. Pro Heide, vertreten durch den Vorsitzenden Jens- Peter Golde, Karl-Liebknecht-Straße 26 in 16816 Neuruppin

- MITBENUTZER -

wird folgender **MITBENUTZUNGSVERTRAG 16/10** geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Bund erteilt dem Mitbenutzer die Erlaubnis zur Durchführung einer Osterwanderung im Bereich der Bundeswehrliegenschaft Truppenübungsplatz (TrÜbPI) Wittstock (Postanschrift: 16831 Rheinsberg, Schonort 1). Die Erlaubnis beschränkt sich auf die gemäß Anlage 1 zum Vertrag festgelegte Route und die dementsprechenden vor Ort gekennzeichneten Wege, sowie die am Versammlungsort „PINK POINT“ (siehe Anlage 1 des Vertrages) durchzuführende Kundgebung.
- (2) Der Mitbenutzer verpflichtet sich keine Transparente und Ähnliches mitzuführen, deren Aufschriften inhaltlich gegen die Bundeswehr gerichtet sind.
- (3) Die spezifischen Nutzungsbedingungen /-auflagen der Truppenübungsplatzkommandantur (TrÜbPIK) Wittstock sind einzuhalten. Während der Mitbenutzung besteht ein generelles Fotografier- und Filmverbot innerhalb des Militärischen Schutzbereiches des TrÜbPI Wittstock.
- (4) Der Mitbenutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Dienstbetrieb durch die Mitbenutzung nicht beeinträchtigt wird. Besonderen Anweisungen der für die Liegenschaft zuständigen Stellen der Bundeswehr sowie der beauftragten zivilen Wache (Firma ITB) sind Folge zu leisten.
- (5) Der Mitbenutzer verpflichtet sich zur Anerkennung der Befugnisse der Bundeswehr nach dem „Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen“ (UZwGBw) im Zeitraum der Veranstaltung.
- (6) Der Mitbenutzer verpflichtet sich zur Übernahme der Veranstalterpflichten nach dem Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz).

§ 2

Nutzungszeit

- (1) Die Verpflichtung des Bundes zur Überlassung der Vertragsobjekte nach Maßgabe von § 1 sowie nachstehender Bestimmungen besteht am **04. April 2010** von 13:00 -17:00 Uhr.

Entwurf

- (2) Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Der Bund kann darüber hinaus den Umfang des Mitbenutzungsrechtes vorübergehend oder dauernd einschränken. Der Mitbenutzer kann sich nicht darauf berufen, dass für eine solche Kündigung oder Einschränkung kein wichtiger Grund vorliege und aus dieser Kündigung oder Einschränkung des Mitbenutzungsrechtes keine Ansprüche herleiten.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Das Mitbenutzungsrecht erlischt außer durch Kündigung bei einem nicht ausreichenden Versicherungsschutz nach § 5.
- (4) Die Einweisung erfolgt nach Absprache mit dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Potsdam, Servicecenter Truppenübungsplatz Wittstock, Tel. Nr. 033966/613-240 und mit der TrÜbPIK Wittstock Tel. Nr. 033966/613-300.

§ 3 Nutzungsentgelt

Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben.

§ 4 Gewährleistung, bauliche Veränderungen

- (1) Der Mitbenutzer benutzt die Vertragsobjekte in dem Zustand, in dem sie sich jeweils befinden. Er ist verpflichtet, das Vertragsobjekt pfleglich zu behandeln und Schäden aller Art zu vermeiden. Für eine bestimmte Größe und Beschaffenheit sowie für sichtbare oder unsichtbare Mängel der Vertragsobjekte leistet der Bund keine Gewähr.
Eine Verunreinigung mit schädigenden Stoffen, insbesondere Öl- und Benzinrückständen, ist untersagt. Derartige Stoffe dürfen auch nicht in Abfall- oder Abfallbeseitigungsanlagen eingebracht werden. Tritt im Zusammenhang mit der Mitbenutzung eine Verunreinigung ein, so ist der Mitbenutzer verpflichtet, sie zu beseitigen und dafür zu sorgen, dass keine nachteiligen Folgen eintreten können. Den Weisungen des Bundeswehr-Dienstleistungszentrums Potsdam ist dabei Folge zu leisten.
- (2) Die Errichtung von Zusatzbauten durch den Mitbenutzer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bundes. Werden vom Mitbenutzer bauliche Veränderungen oder Zusatzbauten geschaffen, so hat der Mitbenutzer sie bei Vertragsende auf Verlangen des Bundes auf seine Kosten zu beseitigen.
- (3) Soweit durch die Mitbenutzung Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten an dem überlassenen Objekt erforderlich werden, wird diese der Bund auf Kosten des Mitbenutzers durchführen. Dies gilt auch für die von dem Mitbenutzer errichteten Zusatzbauten, wenn der Mitbenutzer seinen Instandsetzungs- und Instandhaltungspflichten nicht nachkommt.
- (4) Dem Mitbenutzer wird das Aufstellen von Miettoiletten (Standort siehe Anlage 1 des Vertrages) auf seine Kosten gestattet. Der Auf- und Abbau hat nach Absprache und unter Aufsicht der TrÜbPIK Wittstock zu erfolgen.
- (5) Für Entsorgung des durch die Veranstaltung anfallenden Mülls hat der Mitbenutzer entsprechend den geltenden Bestimmungen der Abfallsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin selbst Sorge zu tragen und entsprechende Sammelbehälter bereitzustellen.

§ 5 Haftung

Entwurf

- (1) Die Haftung der Vertragspartner aus dem Vertrag und aus unerlaubter Handlung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Mitbenutzung entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Jeden Schaden, der mit der Mitbenutzung zusammenhängt, hat der Mitbenutzer dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Potsdam, Servicecenter Truppenübungsplatz Wittstock, Tel. Nr. 033966/613-240 und TrÜbPIK Wittstock, Tel. Nr. 033966/613-300 unverzüglich anzuzeigen. Der Mitbenutzer ist verpflichtet, alle Möglichkeiten für die Abwendung und Minderung von Schäden auszuschöpfen und alle Tatumstände, die mit einem Schaden zusammenhängen können, mitzuteilen.
- (3) Der Mitbenutzer hat sich und alle Personen, die auf seiner Seite an der Mitbenutzung teilnehmen, wegen seiner und ihrer gesetzlichen Haftpflicht für Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Mitbenutzung verursachen, in ausreichendem Maße zu versichern. Als ausreichend gelten Deckungssummen von pauschal 3 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden je Schadensfall.
Auf Verlangen wird der Mitbenutzer im Schadensfall seinen Anspruch gegen den Versicherer zu Gunsten des Bundes abtreten. Der Mitbenutzer verpflichtet sich, eine Beendigung des Versicherungsverhältnisses unverzüglich dem Bund mitzuteilen bzw. ihn über eine Änderung des Versicherungsvertrages zu unterrichten.
Eine ausreichende Haftpflichtversicherung ist vor Beginn der Mitbenutzung nachzuweisen.
- (4) Zusätzlich hat der Mitbenutzer eine Veranstaltungsversicherung für 1.000 Teilnehmer vor Beginn des Marsches nachzuweisen.
- (5) Der Mitbenutzer verpflichtet sich, den Bund von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die ihm, seinen Beauftragten oder Dritten, zu denen dieser in Vertragsbeziehungen steht oder stand, als Folge des Aufenthaltes auf dem Gelände des TrÜbPI Wittstock etwa entstehen.

§ 6

Unfallverhütung (Betriebsschutz) Technische Sicherheit

- (1) Der Mitbenutzer hat für die Unfallverhütung selbst zu sorgen.
Er hat hierbei neben den Unfallverhütungsvorschriften der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaften die der Unfallverhütung (dem Betriebsschutz) dienenden Vorschriften und Hinweise der Bundeswehr sowie die für die Bundeswehranlagen erlassenen technischen Sicherheitsbestimmungen und Ordnungsvorschriften einzuhalten. Hierzu gehören insbesondere die Anordnung zur Verhütung von Bränden und zur Brandbekämpfung, ferner das Verbot, Gerät, Munition oder Munitionsteile der Bundeswehr zu berühren oder sich anzueignen. Während der Mitbenutzung besteht ein generelles Rauchverbot. Des Weiteren ist das Anlegen von Feuerstellen untersagt.
- (2) Der Bund hat das Recht, die technische Abwicklung der Mitbenutzung zu überwachen, er ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Der Bund kann die sofortige Einstellung der Mitbenutzung verlangen, wenn dies zur Gewährleistung der militärischen oder technischen Sicherheit oder des Betriebsschutzes der in Frage kommenden Anlagen erforderlich ist.

Entwurf

§ 7

Sicherheit der Mitbenutzung

Der Mitbenutzer trägt gegenüber dem Bund die alleinige Verantwortung für die Sicherheit der Mitbenutzung. Vor der Veranstaltung wird seitens des Veranstalters eine Aufsichtsperson bestellt, die während der gesamten Dauer der Veranstaltung die Aufsicht über die Mitbenutzung führt. Der Veranstalter bestellt weitere Personen als Ordnungskräfte die im Rahmen der Mitbenutzung nötig und zweckmäßig sind.

Die Ordnungskräfte sind an den in der Anlage 1 des Vertrages gekennzeichneten Standorten einzusetzen und haben sicherzustellen, dass ein Verlassen der vorgegebenen Marschroute durch die Veranstaltungsteilnehmer nicht erfolgen kann und ein Betreten der teilweise einsturzgefährdeten Infrastruktur, insbesondere im Bereich „AKROPOLIS“ und „PINK POINT“ (siehe Anlage 1 des Vertrages), verhindert wird.

§ 8

Militärische Sicherheit

Die militärische Sicherheit darf durch die Mitbenutzung nicht gefährdet werden.

Wird durch die Mitbenutzung Zugang zu Verschlusssachen erlangt, so ist eine Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

Anordnungen des für die Liegenschaft zuständigen militärischen Verantwortlichen sind zu befolgen.

§ 9

Besondere Ereignisse

Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Potsdam, Servicecenter Truppenübungsplatz Wittstock, Tel. Nr. 033966/613-240 und der TrÜbPIK Wittstock, Tel. Nr. 033966/613-300 anzuzeigen.

§ 10

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist 15331 Strausberg als Sitz der Wehrbereichsverwaltung Ost.

§ 11

Änderungen des Vertrages

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12

Ausfertigungen

Der Vertrag ist 4-fach gefertigt.

Ausfertigung 1: Mitbenutzer

Entwurf

Ausfertigung 2 u. 3:

Ausfertigung 4:

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Potsdam

Kasernenkommandant

Potsdam, 30. März 2010

Neuruppin,

Bundeswehr-
Dienstleistungszentrum Potsdam
Die Leiterin

Pro Heide

Gieseler-Jabczynski

.....
Name, Unterschrift, Firmenstempel

300 311.001 324.010 311.030